jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/11/7 96/06/0220

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1996

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Stmk 1968 §61 Abs2;
BauRallg;

Rechtssatz

Der Umstand, daß die Liegenschaft des Nachbarn von der des Bauwerbers durch eine 15 m breite Straße getrennt ist, kann an ihrer Parteistellung nichts ändern (Hinweis E 3.5.1979, 1511/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060220.X03

Im RIS seit

08.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at